



Protokoll

4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

SV-Mat. 32/2025
BRAK-Nr. 196/2025

Datum: 26.05.2025
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 15:00 Uhr
Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 07.07.2025

Vorsitz: RAuN Dr. Ulrich **Wessels**, Präsident der BRAK
Schriftführerin: RAin Dr. Corinna **Remmele**

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung	3
II. Bericht aus dem Versammlungsrat	4
III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	4
1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	4
a) Bericht aus dem Ausschuss	4
b) Verlängerung des Nachweiszeitraumes (§ 5 FAO)	6
c) Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht (Änderung von § 5 Abs. 1 lit. c) FAO)	8
d) Fachanwaltschaft für Sozialrecht (Änderung von § 11 FAO)	9
e) Fachanwaltschaft für Familienrecht (Änderung von § 5 Abs. 1 lit. e) FAO)	10
f) Fachanwaltschaft für Strafrecht (Änderung von § 5 Abs. 1 lit. f) FAO)	12
g) Fachanwaltschaft für Erbrecht (Änderung von § 14f FAO)	13
h) Fachanwaltschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht (Änderung von § 14I FAO)	13
2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	15
a) Bericht aus dem Ausschuss	16
b) Änderung von § 6 BORA (Werbung)	16
c) Änderung von § 8 BORA (Kündigung gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit), Änderung von § 10 BORA (Briefbögen) sowie Änderung der Überschrift des zweiten Abschnitts der BORA	20
3. Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar – Bericht aus dem Ausschuss	25
4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr – Bericht aus dem Ausschuss	25
5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung – Bericht aus dem Ausschuss	26
6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz – Bericht aus dem Ausschuss	26
7. Ausschuss 7 – Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech – Bericht aus dem Ausschuss	27
8. Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und FAO	28
a) Bericht aus dem Ausschuss	28
b) Vereinheitlichung der Schreibweisen in der BORA	29
IV. Verschiedenes	29
V. Termin der nächsten Sitzung	30

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

Dr. Wessels: Er begrüße alle ganz herzlich zur 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung in Berlin und heiße auch alle Gäste dieser Sitzung willkommen. Ein besonderer Gruß gehe an die Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die Leiterin des Referats RB1 (Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare), Frau Susanne Münch.

Zunächst stelle er die Formalien fest. Rechtzeitig mit Schreiben vom 06.01.2025 (SV-Mat. 01/2025) habe er zur 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zu dieser Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 12.05.2025 (SV-Mat. 07/2025) übersandt worden. Das Protokoll über die 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am 25.11.2025 sei mit Schreiben vom 06.01.2025 (SV-Mat. 02/2025) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der BRAK nicht eingegangen, so dass das Protokoll über die 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung als genehmigt gelte.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig ist, da von den insgesamt 89 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 54) anwesend seien. Um 10:01 Uhr seien es insgesamt 65 Mitglieder gewesen. Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Dr. Remmele zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Zum allgemeinen Abstimmungsprozedere in der Satzungsversammlung:

Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Dr. Remmele, abzugeben. Dies sei heute besonders wichtig, weil nicht auszuschließen sei, dass es heute zu einigen (Änderungs-)Anträgen kommen kann. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge abstimmen lassen (Meinungsbild), wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigt. Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig sind. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande kommt, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 89 Mitgliedern mithin 45 Stimmen.

Er weise wie stets darauf hin, dass alle Redebeiträge in der Satzungsversammlung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Diese Maßnahme helfe insbesondere der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung. Ferner bitte er darum, keine Fotos zu machen.

II. Bericht aus dem Versammlungsrat

Dr. Wessels: Bevor es gleich zu den Berichten aus den acht Ausschüssen sowie den Diskussionen zu den vorliegenden Anträgen komme, wolle er noch darüber informieren, dass sich der Versammlungsrat am 12.05.2025 zusammengefunden habe. Im Rahmen einer Zoom-Konferenz habe man sich insbesondere über die heutige Tagesordnung für diese Sitzung verständigt.

Der Versammlungsrat habe sich zudem mit der Frage befasst, ob die Satzungsversammlung auch weiterhin zwei Mal im Jahr tagen sollte. Der Versammlungsrat vertrete die Ansicht, dass man sich in der nächsten Legislaturperiode nach der konstituierenden Sitzung etwas länger Zeit nehmen sollte, ehe man zum zweiten Mal zusammenkommt. Einstimmig sei der Versammlungsrat aber der Auffassung, dass man in dieser Legislaturperiode am bisherigen Sitzungsrhythmus – das heißt zwei Mal im Jahr – festhalten sollte. Die heutige Tagesordnung zeige eindrucksvoll, dass es immer noch genügend Themen für das Plenum gebe. Schließlich rege der Versammlungsrat an, für die nächste Plenumsitzung eine aktuelle Stunde vorzusehen.

III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Wessels: Der Ausschuss 1 habe am 04.11.2024, am 17.02.2025, am 02.04.2025 sowie am 06.05.2025 getagt. Er bitte Frau Kollegin Groppler zunächst um den allgemeinen Bericht über die Arbeit des Ausschusses 1 und im Anschluss daran um eine Erläuterung der Anträge des Ausschusses zur Änderung der FAO. Für die vom Ausschuss geleistete Arbeit wolle er sich bereits an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

RAINuNin Groppler: Gern berichte sie über die Tätigkeit des Ausschusses 1 und begrüße in diesem Zusammenhang zunächst Frau Münch als Vertreterin des BMJV. Sie freue sich sehr darüber, dass sie heute – wie bereits in der letzten Plenumsitzung in Aussicht gestellt – für den Ausschuss 1 inhaltliche Anträge vorstellen dürfe. Die unermüdlichen Mitglieder des Ausschusses 1, denen ein besonderer Dank gebühre, hätten in ihren Unterausschüssen intensiv gewirbelt.

Bevor sie zu den einzelnen Anträgen komme, wolle sie kurz über das berichten, womit sich der Ausschuss 1 seit der 3. Sitzung der Satzungsversammlung thematisch beschäftigt habe. Allen lägen die ausführlichen Protokolle zu den Sitzungen am 17.02.2025 und am 02.04.2025 vor; hinzu komme eine weitere Ausschusssitzung am 06.05.2025. Daher beschränke sie sich auf ein zusammenfassendes Update:

I. Update Fach-Unterausschüsse

Der Ausschuss 1 habe in der Zwischenzeit den weiteren (18.) Fachunterausschuss „Internationales Wirtschaftsrecht“ eingesetzt, der in Kürze seine Arbeit aufnehmen werde. Für die noch fehlenden Fachanwaltschaften würden in den nächsten Sitzungen Unterausschüsse eingerichtet.

II. Update Themen-Unterausschüsse

Der Unterausschuss Kriterienkatalog habe zwischenzeitlich erneut getagt; die Arbeitsergebnisse werde der Ausschuss 1 in seiner nächsten Sitzung erörtern.

III. Update Opferrechte

Herr Pascal Kober, der bisherige Opferbeauftragte der Bundesregierung, habe zum Ende letzten Jahres sein Amt niedergelegt. Seit Anfang 2025 sei nunmehr Roland Weber neuer Opferbeauftragter. Herr Weber sei Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und seit 2012 Opferbeauftragter des Landes Berlin. Herr Dahns und sie hätten sich mit Herrn Weber über die bisherige Diskussion und über die Argumente für oder gegen die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte ausgetauscht. Neuere Entwicklungen gebe es zu dieser Thematik nicht. Der Unterausschuss Opferrechte werde seine Diskussion fortsetzen.

IV. Sonstige Themen

1. Psychologie

Der Ausschuss 1 habe sich mit einer Anfrage befasst, bei der es um die Aufnahme von psychologischen Themen in die Kataloge der §§ 8 ff. FAO gehe. Lediglich im Strafrecht würden „Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften“ erwähnt. Als Beispiel sei die Aufnahme psychologischer, insbesondere entwicklungspsychologischer Kenntnisse im Familienrecht angeregt worden. Der Ausschuss 1 sei der Auffassung, dass die Frage, ob psychologische Kenntnisse aufgenommen werden sollten, grundlegender geprüft werden müsse.

2. Fachgespräch

§ 7 FAO enthalte Regelungen zum Fachgespräch. Während das Fachgespräch früher als Regelfall vorgesehen gewesen sei, finde es aktuell in den Kammerbezirken entweder überhaupt nicht mehr statt oder nur in ganz besonderen Ausnahmefällen. Die Rechtsprechung des BGH sehe im Rahmen eines Fachgesprächs keine inhaltliche Wissensprüfung der Anwältin oder des Anwärters vor. Dies sei gemäß § 43c Abs. 1 und 2 BRAO nicht von der Satzungskompetenz umfasst. Die Kompetenz des Fachausschusses sei derzeit auf eine Prüfung der von der Anwältin oder dem Anwalt vorzulegenden Nachweise beschränkt. Der Ausschuss befasse sich mit der Frage, ob § 7 FAO geändert werden sollte und gegebenenfalls mit welcher Zielrichtung und welchem Anwendungsbereich. Hierbei sei dem Ausschuss aus den früheren Diskussionen bewusst, dass die Satzungskompetenz beschränkt sei und je nach Zielrichtung eine Erweiterung der Satzungskompetenz notwendig wäre. Die Prüfung und Diskussion stehe noch am Anfang und werde fortgesetzt.

3. Gemeinsamer Antrag mit dem Ausschuss 8 zur Änderung der FAO

Hier gehe es um redaktionelle Änderungen der FAO im Hinblick auf das neu erschienene Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Aktuell würden Bezeichnungen von Verordnungen und Gesetzen teilweise abgekürzt und teilweise vollständig ausgeschrieben, so dass eine Vereinheitlichung erfolgen soll. Ein Änderungsvorschlag sei zwar erarbeitet, aber ein paar Abkürzungen bzw. Begriffe würden noch geprüft, so dass man in Absprache mit Frau Zünkler, der Vorsitzenden des Ausschusses 8, diese Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt vorstellen wolle.

Sie bedanke sich bei allen Mitgliedern des Ausschusses 1 sowie Herrn Dahns und Frau Dubiel für die hervorragende Zusammenarbeit. Gebe es zum Bericht Fragen bzw. Anregungen?

Da dies nicht der Fall sei, komme sie nun zu den Anträgen des Ausschusses 1.

b) Verlängerung des Nachweiszeitraumes (§ 5 FAO)

RAinuNin Groppler: Sie beginne mit einem allgemeinen, die FAO betreffenden Thema, das von den weiteren Anträgen zu einzelnen Fachanwaltschaften abzugrenzen sei.

Im Jahre 1996 habe sich die Satzungsversammlung auf einen Nachweiszeitraum von drei Jahren geeinigt. Schon damals sei betont worden, dass es zu keinen unangemessenen Zugangsbeschränkungen kommen dürfe. Die Auswertung der Befragung der zuständigen Ausschüsse bei den regionalen Rechtsanwaltskammern sowie die Untersuchung von Prof. Kilian hätten allerdings gezeigt, dass der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im bisher vorgesehenen Zeitraum von drei Jahren inzwischen eine in vielen Fällen unüberwindbare Zugangsschranke darstelle.

Sowohl für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher gebe es weiterhin ein großes Interesse an Fachanwaltschaften; die „Marke“ Fachanwaltschaft sei auf dem Markt etabliert. Der Ausschuss 1 habe allerdings wahrgenommen, dass sich der Zuwachs an neuen Fachanwältinnen und Fachanwälten in den letzten Jahren verringert habe. Bei einigen Fachanwaltschaften habe die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte sogar insgesamt abgenommen. Betroffen seien sowohl etablierte als auch neue Fachanwaltschaften. Der Ausschuss 1 habe ferner festgestellt, dass sich ganz allgemein das Berufsbild der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geändert habe. Inzwischen gebe es sehr viel mehr angestellte Berufsträger und -trägerinnen als früher. Ganz wesentlich sei der Aspekt, dass früher die Vollzeitätigkeit der Norm entsprach. Dies sei inzwischen nicht mehr der Standard. Inzwischen gebe es sehr viel mehr Kolleginnen und Kollegen, die in Teilzeit tätig seien. Für diese sei es von Jahr zu Jahr schwieriger geworden, die erforderlichen Fälle zusammenzubekommen. Ferner müsse konstatiert werden, dass sich die Zahl der Gerichtsverfahren erheblich verringert habe. Seit der Studie des Soldan-Instituts 2011 (Fachanwälte) habe sich die Zahl in etwa halbiert. Der Erwerb einer Fachanwaltschaft sei aber insbesondere auch für Rechtsanwältinnen, die familiäre Zusatzaufgaben übernehmen, erheblich erschwert. Dies betreffe nicht allein die Kinderbetreuung, sondern auch immer häufiger die Pflege für Eltern. Gerade bei diesen Personen sei ein Rückgang beim Erwerb von Fachanwaltschaften zu beobachten.

Die vom Ausschuss 1 vorgeschlagene Verlängerung des Nachweiszeitraums von drei auf fünf Jahre würde all diese beschriebenen Probleme beseitigen. Der Nachwuchs würde gefördert. Ebenfalls für den Ausschuss 1 sehr wichtig sei der Umstand, dass eine Qualitätssicherung erhalten bleibe, da dieselbe Anzahl von Fällen und Fallquoten nachgewiesen werden müsse. Lediglich die nachzuweisende Falldichte würde verringert. Diese Lösung sei aus Sicht des Ausschusses 1 besser, als die jeweiligen Fallzahlen zu reduzieren. Eine vermehrte „Ausnutzung“ des Zeitraums sei aus ihrer Sicht nicht zu befürchten, da jede Fachanwaltsanwältin und jeder Fachanwaltsanwältler bestrebt sein werde, die notwendigen Fälle so schnell wie möglich zusammenzubekommen. Bedenken im Hinblick auf die Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit bestünden nicht. Die vorgeschlagene Verlängerung des Nachweiszeitraums begründe keine neuen Verpflichtungen, sondern bringe ausschließlich Erleichterungen.

Dr. Wessels: Er danke erneut dem Ausschuss für die geleistete Arbeit und eröffne die Diskussion.

RA Schachsneider: Er unterstütze das Ansinnen des Ausschusses uneingeschränkt. Einen redaktionellen Vorschlag habe er allerdings: Am Ende der Neufassung müsse es statt „haben“ „hat“ heißen.

RAinuNin Groppler: Sie weise zunächst nur darauf hin, dass es auch bisher „bearbeitet haben“ heiße und insoweit keine Änderung erfolgt sei.

RAin Jähne: Sie sehe den Vorschlag des Ausschusses 1 kritisch. Trotz ihrer Kinderbetreuung habe sie es auch geschafft, innerhalb von drei Jahren die erforderliche Anzahl von Fällen zu bearbeiten. Vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung sollte der Nachweiszeitraum gerade nicht verlängert werden.

Prof. Dr. Otto: RA Schachschneider habe Recht. Auch für die geltende Fassung gelte, dass hier der Singular (hat) richtig sei.

RA Wesser: Der Bedarf von Rechtsuchenden an qualitativ hochwertiger Arbeit sei nach wie vor sehr hoch. Auch in Zukunft müsse es daher genügend Fachanwältinnen und Fachanwälte geben. Prof. Kilian habe nachdrücklich nachgewiesen, dass es inzwischen viermal so schwierig wie früher sei, einen Fachanwaltstitel verliehen zu bekommen. Zu berücksichtigen sei, dass man Erfahrungen und Kenntnisse nicht vergesse. Er könne sich jedenfalls ganz regelmäßig über viele Jahre hinweg an vergangene Fälle erinnern. Eine Verringerung der Fallzahlen sei jedenfalls keine Alternative.

RAinuNin Groppler: Im mutmaßlichen Einverständnis des Ausschusses 1 ändere sie den Wortlaut des Antrags am Ende auf „hat“.

Dr. Engelmann: Er appelliere an das Plenum, diesem Antrag zuzustimmen. Aus 22 Jahren Erfahrung als Präsident einer regionalen Kammer könne er das geschilderte Problem nur bestätigen. Der Nachwuchs müsse besonders gefördert werden. Insbesondere Kolleginnen und Kollegen auf dem Land hätten es zunehmend schwerer. Immer mehr Fachgebiete würden brach liegen.

RA Stegmaier: Er spreche sich dezidiert gegen den Antrag des Ausschusses 1 aus. Er könne nicht beobachten, dass es den Kolleginnen und Kollegen inzwischen schwerer falle, an die erforderliche Anzahl von Fällen zu kommen. Wenn man den Nachweiszeitraum fast verdoppelt, verringere man zwangsläufig die Qualität. Wer sich wirklich hinreichend spezialisiere, schaffe die Anforderungen auch auf Grundlage der bisherigen Fassung.

RA von Raumer: Man dürfe nicht von Erfahrungen, die man in Städten gewonnen habe, auf die Situation in der Fläche schließen. Im Rahmen seiner zahlreichen Besuche bei den örtlichen Anwaltsvereinen werde ihm immer häufiger versichert, dass der Zugang zum Recht immer schwieriger werde. Fachanwältinnen und Fachanwälte müssten auch in der Fläche hinreichend vorhanden sein. Die vom Ausschuss 1 geschilderten Probleme müssten gelöst werden. Vor diesem Hintergrund spreche er sich ausdrücklich für diesen Antrag aus.

Dr. Wessels: Er wolle zunächst ein Meinungsbild zum Antrag des Ausschusses 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO einholen.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels: Er stelle nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

(angenommen; dafür: 63, dagegen: 6, Enthaltungen: 3)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

c) Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht (Änderung von § 5 Abs. 1 lit. c) FAO)

RAinuNin Groppler: Bevor Sie auf den konkreten Antrag zur Änderung von § 5 Abs. 1 lit. c) FAO (Arbeitsrecht) eingehen werde, wolle sie noch kurz etwas Allgemeines zu den nachfolgenden fachspezifischen Änderungsvorschlägen sagen. Bei all diesen Anträgen sei man davon ausgegangen, dass – wie soeben geschehen – der Nachweiszeitraum von drei auf fünf Jahre erweitert wird. Einige Änderungen betreffen Aktualisierungen bzw. Modernisierungen aufgrund neuer Gesetze. Teilweise seien neue Begrifflichkeiten erforderlich. Unabhängig davon gebe es aber auch vereinzelt inhaltliche Anpassungen, die über den vorgenannten Aspekt hinausgehen.

Der Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung von § 5 Abs. 1 lit. c) FAO betreffe das Quorum bzw. insbesondere die Vorgaben zum kollektiven Arbeitsrecht. Zu diesem Thema habe der Ausschuss 1 sehr viel Datenmaterial gesammelt. Vielfach sei darauf hingewiesen worden, dass die geltende Regelung in der Praxis in vielen Regionen, insbesondere in Flächenländern, nur schwer erfüllbar sei. Zahlreiche Bewerbungen würden allein an der Anforderung scheitern, kollektivrechtliche Fälle nachweisen zu müssen. Durch die neue Vorgabe, dass die Fälle aus mindestens vier der in § 10 genannten Bereiche stammen müssen, werde die notwendige inhaltliche Breite der praktischen Erfahrung auf andere Weise sichergestellt. Die ersatzlose Streichung der bisherigen Sätze 2 und 3 entspreche der Systematik anderer Fachanwaltschaften, bei denen keine spezifischen Einzelfallanteile für bestimmte Teilbereiche vorgeschrieben seien. Die Änderung sei unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geboten. Sie sei geeignet, eine sachgerechte Anerkennung praktischer Erfahrungen im Arbeitsrecht sicherzustellen. Die Streichung von Zugangshürden erleichtere den Zugang zum Fachanwaltstitel für Arbeitsrecht, ohne die fachliche Qualität zu mindern.

Prof. Dr. Otto: Eine kleine Bitte habe er: Vorzugswürdig sei es, von Fachanwaltsbezeichnungen zu sprechen, da es sich hierbei um keine echten Titel handele.

Prof. Dr. Klimsch: Er unterstütze den Antrag des Ausschusses 1. Insbesondere den jüngeren Kolleginnen und Kollegen tue man damit einen großen Gefallen. Die vorgesehene Erleichterung sei erforderlich.

Dr. Wessels: Da es keine weiteren Wortmeldungen gebe, wolle er zunächst ein Meinungsbild zum Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung von § 5 Abs. 1 lit. c) FAO einholen.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels: Er stelle nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. c) FAO wird wie folgt neu gefasst:

c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus mindestens vier der in § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) bis c) bestimmten Gebiete und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.

(angenommen; dafür: 69, dagegen: 1, Enthaltungen: 1)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 5 Abs. 1 lit c) FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

d) Fachanwaltschaft für Sozialrecht (Änderung von § 11 FAO)

RAinuNin Groppler: Die vorgeschlagenen Änderungen des § 11 FAO dienen der Aktualisierung der Begriffe und der systematischen Klarstellung im besonderen Sozialrecht. Sie würden der Entwicklung der gesetzlichen Terminologie, der fachlichen Praxis und der Struktur der Fachanwaltsausbildung Rechnung tragen, ohne den Inhalt des Fachgebiets wesentlich zu verändern oder zu erweitern. Die Änderung in lit. b) spiegele die aktuelle Gesetzgebung wider. Mit den Inkrafttreten des SGB XVI sei die bisherige Formulierung „bei Gesundheitsschäden“ nicht mehr mit der aktuellen gesetzlichen Bezeichnung konform. Die Neufassung passe den Wortlaut der FAO den geltenden gesetzlichen Terminologien an. Die neue Formulierung in lit. c) („Überblick über Familienlasten- und leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen“) trage der sprachlichen und inhaltlichen Entwicklung Rechnung. In lit. d) werde die Formulierung entsprechend der geltenden gesetzlichen Bezeichnungen angepasst. Maßgeblich sei hier die aktuelle Terminologie des Gesetzgebers, die vom Begriff „Menschen mit Behinderungen“ ausgehe. In lit. e) werde schließlich durch die neue Bezeichnung „Existenzsicherungsrecht“ die inhaltliche Reichweite des Regelungsbereichs klarer erfasst. Der bisherige Begriff „Sozialhilferecht“ bilde die in der Praxis besonders relevanten Teile des Sozialgesetzbuches nicht hinreichend ab. Diese Änderungen seien unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geboten. Sie seien geeignet und erforderlich, um die FAO an die tatsächliche Entwicklung des Sozialrechts sowie an die gesetzliche Terminologie anzupassen.

Dr. Wessels: Da es zu diesem Antrag keine Wortbeiträge gebe, bitte er nun zunächst um ein Meinungsbild.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels: Er stelle nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 11 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,**
- 2. besonderes Sozialrecht**
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),**
 - b) Recht der sozialen Entschädigung,**
 - c) Überblick über Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen,**
 - d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,**
 - e) Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht),**
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.**

(angenommen; dafür: 68, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 11 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

e) Fachanwaltschaft für Familienrecht (Änderung von § 5 Abs. 1 lit. e) FAO)

RAinuNin Groppler: Der Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung des § 5 Abs. 1 lit e) FAO betreffe insgesamt drei Themen:

1. die Änderung der Behandlung von Scheidungsfolgesachen,
2. die Änderung der Behandlung von einstweiligen Anordnungsverfahren sowie
3. die Erweiterung der Fälle auf solche aus den Bereichen der Mediation und Verfahrensbeistandsschaften.

Zunächst zur Behandlung von Scheidungsfolgesachen:

Nach der bisherigen Regelung zählten gewillkürte Verbundverfahren doppelt. Dies habe bislang bedeutet, dass, wenn im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens noch weitere Folgesachen anhängig gemacht wurden, das gesamte Scheidungsverbundverfahren stets als zwei Fälle gewertet wurde; auch wenn es mehr als eine Folgesache war, die im Scheidungsverbund anhängig und streitig war. Dies solle geändert werden, damit es für die Zählung künftig keinen Unterschied mehr mache, ob eine Scheidungsfolgesache im Rahmen des Scheidungsverbunds oder außerhalb dessen als isolierte Folgesache geltend gemacht wird. Vom Aufwand und der Schwierigkeit her gebe es keinen Unterschied zwischen Verbundverfahren und isolierten Verfahren. § 5 Abs. 4 FAO – die Möglichkeit einer Gewichtung - bleibe hiervon unberührt. Die neue Regelung gelte nur für Folgesachen im gewillkürten Verbund, nicht indes für die Folgesache Versorgungsausgleich im notwendigen Scheidungsverbund.

Zur Behandlung von einstweiligen Anordnungsverfahren:

Der Ausschuss 1 schlage zudem eine Streichung der bisherigen Vorgabe vor, das Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt zu zählen. Grund hierfür sei die Tatsache, dass seit Einführung des FamFG Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz ohnehin als isolierte und selbstständige Verfahren geführt würden. Sie könnten unabhängig von der Anhängigkeit eines Hauptsachverfahrens geführt werden und sie würden vom Gericht unter eigenem Aktenzeichen geführt. Mit der Änderung würde die Regelung mithin an die aktuelle Rechtslage angepasst, ohne eine inhaltliche Veränderung zu bewirken.

Zur Erweiterung der Fälle auf solche aus den Bereichen der Mediation und Verfahrensbeistandsschaften:

Der Ausschuss 1 schlage schließlich vor, dass Fälle, in denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt an einem gerichtlichen Verfahren als Mediatorin oder Mediator bzw. als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand tätig war, künftig grundsätzlich als gerichtliche Fälle eingebracht und anerkannt werden können. Die Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator gehöre originär zu den anwaltlichen Tätigkeiten. Dies ergebe sich aus § 7a BORA. Gerade bei der familienrechtlichen Mediation stehe am Ende der Tätigkeit häufig eine ausgehandelte oder von dem Mediator oder der Mediatorin formulierte Vereinbarung, die einer anwaltlichen Scheidungsfolgenvereinbarung von Anspruch und Umfang her in nichts nachstehe. Auch die Tätigkeit als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand, an welche § 158a

FamFG neuerdings sehr hohe fachliche Voraussetzungen knüpfe, sei zwar nicht immer, aber regelmäßig juristisch geprägt. Um zu vermeiden, dass allein oder ganz überwiegend mit einer Tätigkeit als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bzw. mit der Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 lit. e) FAO erfüllt werden können, sehe der Vorschlag eine Deckelung auf jeweils höchstens fünf Fälle vor. Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit bestünden nicht.

Dr. Kruis: Ihn interessiere, was zukünftig mit dem notwendigen Verbund geschehe. Zähle der dann immer noch doppelt?

RAin Riethmüller: Der notwendige Verbund bestehe nur zwischen der Scheidung und dem Versorgungsausgleich. Da bleibe es auch zukünftig bei einem Fall. Wenn dann noch etwas aus dem gewillkürten Verbund hinzukomme, habe man zwei, drei oder noch mehr Fälle; abhängig davon, wie viele gewillkürte Folgeanträge gestellt würden.

Dr. Butterwegge: Seiner Ansicht nach sei die Aufgabe eines Mediators/einer Mediatorin fundamental anders zu verstehen als die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin. Nach dem Mediationsgesetz dürfe man nicht als Anwalt in einer Sache tätig sein, in der man als Mediator tätig sei. Insofern verstehe er überhaupt nicht, wie man auf diese fünf Fälle kommen könne.

Dr. h.c. Kindermann: Die Antwort auf diese Frage gebe der BGH. Wenn ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als Mediator bzw. Mediatorin tätig werde, würde nach den Gesichtspunkten der Anwaltshaftung gehaftet. Ein Anwalt, der als Mediator tätig sei, müsse auch stets die rechtlichen Rahmenbedingungen im Auge haben. Eine reine Mediation sei mithin überhaupt nicht möglich. Davon gehe auch das OLG Hamm aus. Insofern komme es stets zu einer anwaltlichen Tätigkeit.

RAin Riethmüller: Als anwaltliche Mediatorin müsse sie stets eine praktikable Lösung finden, die sich auch im bestehenden Rechtssystem umsetzen lasse. Eine Vereinbarung dürfe beispielsweise nicht rechtswidrig bzw. sittenwidrig sein. Daher sei für sie ganz klar, dass in allen Fällen, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Mediator bzw. Mediatorin auftritt, dies eine anwaltliche Tätigkeit darstelle.

Dr. Wessels: Er bitte nun zunächst um ein Meinungsbild.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels: Er stelle nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. e) Satz 2 FAO wird geändert und ein neuer Satz 3 ergänzt.

e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen im gewillkürten Scheidungsverbund geltend gemachte Folgesachen jeweils gesondert. Von den 120 Fällen dürfen höchstens 5 Fälle als Mediatorin oder Mediator und höchstens 5 Fälle als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bearbeitet worden sein.

(angenommen; dafür: 71, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 5 Abs. 1 lit. e) Satz 2 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

f) Fachanwaltschaft für Strafrecht (Änderung von § 5 Abs. 1 lit. f) FAO)

RAinuNin Groppler: § 5 Abs. 1 lit. f) Satz 1 FAO sehe zurzeit vor, dass Fachanwaltsanwärterinnen und -anwärter mindestens 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem überordneten Gericht nachweisen müssen. Es habe sich gezeigt, dass die Erfüllung dieser Anforderung bei einem nicht unerheblichen Teil von Berufsträgerinnen und -trägern zunehmend schwieriger geworden ist. Vor diesem Hintergrund soll klargestellt werden, dass zukünftig nur noch 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht nachgewiesen werden müssen. Bis zu 10 Hauptverhandlungstage dürften dann vor dem Straf- oder Bußgeldrichter in Ansatz gebracht werden. Bedenken im Hinblick auf eine Verhältnismäßigkeit dieser Änderung bestünden nicht.

Dr. Alexander: Auffällig sei, dass es gerade im Strafrecht eine sehr heterogene Kollegenschaft gebe. 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht seien für manche Kolleginnen und Kollegen problemlos erfüllbar, für andere hingegen schwierig bis unmöglich. Auch mit dieser Änderung bleibe die hohe Qualität erhalten, da die Anzahl der insgesamt geforderten Hauptverhandlungstage nicht reduziert werde. Die Verlängerung des Nachweiszeitraums von drei auf fünf Jahre allein könnte diese Problematik in vielen Fällen nicht entschärfen. Zu bedenken gelte ferner, dass eine Gewichtung bei den Hauptverhandlungstagen nicht möglich sei.

RA Schachschneider: Er habe einen redaktionellen Änderungsvorschlag: Im Klammerzusatz sollte es besser heißen: „davon **mindestens** 30 Hauptverhandlungstage (...)“.

RAinuNin Groppler: Diese Änderung mache sich der Ausschuss gerne zu eigen.

Dr. Butterwegge: Müsste man eine solche Änderung dann nicht auch bei den anderen Zahlen (60 Fälle, 40 Hauptverhandlungstage) vornehmen?

RA Schachschneider: Seines Erachtens reiche dies bei den 30 Hauptverhandlungstagen aus.

RAinuNin Groppler: In der Tat bleibe man so insgesamt in der Systematik.

Dr. Wessels: Er bitte nun zunächst um ein Meinungsbild.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels: Er stelle nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. f) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage (davon mindestens 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht).

(angenommen; dafür: 61, dagegen: 2, Enthaltungen: 1)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 5 Abs. 1 lit. f) Satz 1 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

g) **Fachanwaltschaft für Erbrecht (Änderung von § 14f FAO)**

RAinuNin Groppler: Der Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung von § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO sehe vor, dass sich die Fälle zukünftig nur noch auf mindestens vier Bereiche des § 14f Nrn. 1 bis 2 beziehen müssen. Das Ergebnis der Auswertung der Befragung der zuständigen Ausschüsse der regionalen Rechtsanwaltskammern habe gezeigt, dass einige Antragstellerinnen und Antragsteller insbesondere Schwierigkeiten hätten, Fälle im internationalen Privatrecht und Erbrecht sowie Fälle mit steuerrechtlichen Bezügen zum Erbrecht zu bearbeiten. Die Änderung in § 14f Nr. 3 FAO sehe vor, dass zukünftig auch Vorsorgeverfügungen Berücksichtigung finden können. Vorsorgeverfügungen seien für einen nicht unerheblichen Teil der Erbrechtler und Erbrechtlerinnen ein relevantes Thema. Regelmäßig würden Mandanten diese im Zusammenhang mit der Gestaltung von Vorsorgeverfügungen mandatieren. Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit bestünden nicht.

Dr. Krüger: Seien von den vorgesehenen Vorsorgeverfügungen auch diejenigen umfasst, die im Bereich des Anwaltsnotariats bearbeitet werden?

Dr. h.c. Kindermann: Diese Frage könne man positiv mit der Regelung des § 5 Abs. 2 FAO beantworten.

Dr. Wessels: Im Rahmen eines Meinungsbildes wolle er vorab in Erfahrung bringen, ob gemeinsam über § 5 Abs. 1 lit m) Satz 2 und § 14f) Nr. 3 FAO abgestimmt werden soll.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels: Er stelle nunmehr den folgende Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Die Fälle müssen sich auf mindestens vier Bereiche des § 14 f Nrn. 1-5 beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle.

§ 14f Nr. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

3. Vorweggenommene Erbfolge, Gestaltung von Verträgen, letztwilligen Verfügungen und Vorsorgeverfügungen,

(angenommen; dafür: 65, dagegen:0 , Enthaltungen: 4)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO sowie die Änderung des § 14f Nr. 3 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

h) **Fachanwaltschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht (Änderung von § 14I FAO)**

RAinuNin Groppler: Die vom Ausschuss 1 vorgeschlagenen Änderungen des § 5 Abs. 1 lit. s) FAO würden in erster Linie auf einer Anpassung der Regelungen an die aktuelle Rechtslage im Bereich der Bankgeschäfte, Zahlungsdienste und Finanzdienstleistungen beruhen. So sei der Begriff „EC-Karte“ in Nr. 3 b) allenfalls umgangssprachlich noch gebräuchlich. Auch der Begriff „Auslandsgeschäfte“ habe keine eigenständige Bedeutung mehr. Dagegen fehlten in dem Katalog der Anforderungen bislang neuere Entwicklungen wie Digitalisierung, Kryptowerte und Kreditversicherungen. Ein Teil der Änderungen beziehe sich auch auf eine bessere Systematisierung oder auf redaktionelle Klarstellungen. Die

Änderung des § 14I FAO beinhalte eine notwendige Klarstellung, welche Verfahren als rechtsförmliche Verfahren zu berücksichtigen sind. Als rechtsförmliche Verfahren würden auch Verfahren vor Schlichtungsstellen, insbesondere Ombudsverfahren, gelten. Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit bestünden nicht.

RAin Züнкler: Was beinhalte alles Anti-Terrorfinanzierung?

RAin Adler: Diese Formulierung sei sehr weit zu verstehen. Beinhaltet sei beispielsweise auch der Aspekt der Sanktionen gegen Russland.

Prof. Dr. Diller: Im letzten Satz der Neufassung des § 5 Abs. 1 lit. s) FAO müsse das Wort „in“ gestrichen werden. Die Neufassung müsse mithin heißen: „Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14I Nr. 1 bis 10 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.“

RAinuNin Groppler: Diese Änderung mache sich der Ausschuss gerne zu eigen.

Dr. Wessels: Er bitte nun zunächst um ein Meinungsbild zur Änderung von § 14I FAO.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels: Er stelle nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 14I FAO wird wie folgt neu gefasst:

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere**
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,**
 - b) Bankvertragsrecht,**
 - c) das Konto und dessen Sonderformen,**
 - d) Bankentgelte,**
- 2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Kreditversicherungen,**
- 3. Zahlungsdienste, insbesondere**
 - a) Überweisungs- und Lastschriftgeschäft,**
 - b) Girocard und digitale Lösungen für Bankdienstleistungen,**
 - c) Kreditkartengeschäft,**
- 4. sonstige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 Kreditwesengesetz – z. B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantieggeschäft, Emissionsgeschäft und Konsortialgeschäft,**

5. **Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierdienstleistungen, Investmentgeschäft, alternative und innovative Anlageformen, insbesondere Kryptowerte, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,**
6. **Factoring/Leasing,**
7. **Geldwäschebekämpfung, Anti-Terrorfinanzierung,**
8. **bankrechtliche Bezüge des Datenschutzes und Bankgeheimnis,**
9. **Recht der Bankenaufsicht,**
10. **Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,**
11. **Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.**

(angenommen; dafür: 70, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 14I FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

Dr. Wessels: Er bitte nun zunächst um ein Meinungsbild zur Änderung von § 5 lit s) FAO.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels: Er stelle nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. s) FAO wird wie folgt neu gefasst:

s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, insbesondere Ombudsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14I Nr. 1 bis 10 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

(angenommen; dafür: 69, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 5 Abs. 1 lit. s) FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Dr. Wessels: Der Ausschuss 2 habe am 11.12.2024, am 22.01.2025 und zuletzt am 29.04.2025 getagt. Er bitte den Vorsitzenden des Ausschusses 2, Herrn Kollegen Prof. Dr. Diller, zunächst um seinen Bericht zur allgemeinen Arbeit im Ausschuss. Danach werde Prof. Dr. Diller die Anträge des Ausschusses 2 zur Neufassung der §§ 6, 8 und 10 BORA näher erläutern. Auch dem Ausschuss 2 gebühre ein besonderer Dank für die geleistete Arbeit.

a) Bericht aus dem Ausschuss

Prof. Dr. Diller berichtet aus dem Ausschuss 2 der Satzungsversammlung.

Die Mitglieder des Ausschusses hätten weitere intensive Überlegungen zu § 3 BORA angestellt. Es sei überlegt worden, die Vorschrift an zwei Stellen zu entschärfen. Dies seien Verstöße gegen das Übermaßverbot bzw. gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot, welche eingeschränkt werden müssten:

Das sei zum einen die Regelung, dass bei einem nachträglichen Erkennen von Interessenkollisionen alle Mandate niederlegt werden müssen. Diese erscheine zu weitgehend. Der Fall komme häufig vor, wie z. B. bei Namensänderungen, Umfirmierungen oder Fusionen. § 3 BORA regele, dass dann beide Mandate ausnahmslos niedergelegt werden müssen und auch dann, wenn dies vorher nicht erkannt wurde oder nicht erkannt werden konnte.

Die andere Regelung betreffe den Sozietätswechsel. Hier hätten die Mitglieder des Ausschusses überlegt, die Vorschrift dahingehend zu korrigieren, dass auch hier eine Ausnahme von der Niederlegungspflicht, gegebenenfalls auch mit Zustimmung der Parteien, gemacht wird, wenn es sich um nur untergeordnete Beiträge handelt und auch keine vertrauliche Informationen erworben worden sind.

Es sei ein Änderungsentwurf erarbeitet und darüber diskutiert worden, ob die angedachten Änderungen noch von der Kompetenz der Satzungsversammlung gedeckt sind. Dies habe er sodann mit Frau Münch vom BMJV besprochen, die hierin eine Kompetenzüberschreitung und einen Eingriff in den Regelungsgehalt des § 43a Abs. 4 BRAO gesehen habe. Daher sei schließlich von einem Änderungsantrag abgesehen worden.

Er sei der Meinung, dass sich das Übermaßverbot ohnehin aus der Verfassung ergebe. Eine Kodifizierung der diskutierten Ausnahmen werde der Ausschuss jedoch im Augenblick nicht vorschlagen, aber das Thema weiter beobachten.

b) Änderung von § 6 BORA (Werbung)

Prof. Dr. Diller berichtet, dass sich die Mitglieder des Ausschusses zudem intensiv mit der Vorschrift des § 6 BORA befasst hätten. Der zuständige Unterausschuss habe hierzu einen Änderungsvorschlag erarbeitet, der aber im Ausschuss bislang zu keiner deutlichen Mehrheit geführt habe. Der zuständige Unterausschuss habe sich dann erneut damit befasst; er sei aber zu keiner besseren Lösung gekommen. Daher sei im Ausschuss besprochen worden, dass die erörterten Änderungsvorschläge offen im Plenum der Satzungsversammlung diskutiert werden sollen. Die von den Mitgliedern des Ausschusses diskutierten Änderungen fasse er wie folgt zusammen:

Ausgangspunkt der Problematik sei, dass § 6 BORA eine unvollständige Regelung ist, welche zudem vom BGH eingeschränkt worden sei. Da § 43b BRAO damit in Teilen überholt ist, werde schon länger eine Novellierung gefordert. In diesem Zusammenhang verweise er auf einen aktuellen Artikel von RA Dahns in der NJW-Spezial zu diesem Thema (NJW-Spezial 2025, 190).

§ 6 BORA stehe in Zusammenhang mit § 43b BRAO. Diese Vorschrift enthalte zwei Regelungsinhalte:

Zum einen sei Kern des § 43b BRAO das Sachlichkeitsgebot. Anwaltliche Werbung dürfe nicht „marktschreierisch“ oder „reißerisch“ sein. Zum anderen besage die Regelung, dass die Werbung nicht auf ein einzelnes Mandat gerichtet sein könne. Diese Regelung sei nicht nachvollziehbar: Werbung diene nämlich, wenn sie gut gemacht ist, dazu, die Verbraucherinnen und Verbraucher zu informieren und Informationsungleichgewichte zu beseitigen. Wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in einem

speziellen Bereich Know-How aufgebaut habe und mitbekomme, dass ein anderer potentieller Mandant genau dasselbe Problem hat: Warum dürfe sie oder er sich dann nicht an diesen aktiv wenden? Das wäre zum Nutzen des rechtsuchenden Publikums.

Das in § 43b BRAO geregelte Verbot der Einzelfallwerbung sei von der Rechtsprechung (BGH vom 13. November 2013 – I ZR 15/12 „Kommanditistenbrief“) auf Fälle beschränkt worden, in denen die Einzelfallwerbung anstößig ist (sog. „ambulance chasing“). Der sachliche Hinweis auf besondere Kompetenzen hingegen sei im Rahmen der Einzelfallwerbung zulässig, weil er vorteilhaft für das rechtsuchende Publikum ist. Des Weiteren gelte für die anwaltliche Werbung – wie auch sonst für jede Werbung – das UWG. Insbesondere würden das Irreführungsverbot und das Verbot aggressiver (belästigender, bedrängender) Werbung gelten.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürften nach der aktuellen Fassung des § 6 BORA sachlich unterrichten. In der Vorschrift stehe nichts von Werbung, obwohl es um Werbung geht. Die Begrifflichkeiten seien hier schon falsch. Die Norm sei zudem als Erlaubnisnorm strukturiert, was aber umgekehrt sein müsste, weil aus Art. 12 GG folge, dass ein Recht zu berufsbezogener Werbung besteht, sofern dies nicht verboten ist. Es könne in der BORA also nur um Grenzen für Werbung gehen. Noch weniger nachvollziehbar sei die Regelung des § 6 Abs. 2 BORA: Die Angabe von Umsatz- und Erfolgszahlen sei unzulässig, wenn sie irreführend ist. Dies sei sinnfrei und überflüssig, weil sich dies bereits aus dem UWG ergebe. Die aktuelle Fassung des § 6 BORA mache so wenig Sinn.

Werbung müsse „berufsbezogen“ sein. Dies habe so keine Bedeutung. Ansonsten sehe die Vorschrift eine Häufung von Begriffen vor, die nicht weiterführen würden. Die Mitglieder des Ausschusses hätten sich auch damit befasst, ob das Sachlichkeitsgebot angegangen werden muss und wann eine Werbung unsachlich ist.

Prof. Dr. Diller präsentiert dazu einige Bilder mit Beispielen unsachlicher Werbung.

Sämtliche Fälle der unzulässigen Werbung in § 6 BORA zu regeln und klarzustellen, was dabei sachlich und was unsachlich ist, sei für nicht sinnvoll gehalten worden, sofern dabei Leerformeln entstehen würden, die im Ergebnis auch niemandem nützen.

Damit würden sich aus Sicht der Mitglieder des Ausschusses eigentlich nur zwei sachgerechte Alternativen ergeben: Entweder man streiche § 6 BORA insgesamt oder man beschließe den vorgeschlagenen neuen § 6 BORA, der sich nur als „Segelanweisung“ verstehe und der die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des anwaltlichen Werberechts deklaratorisch zusammenführe. Unter den Mitgliedern des Ausschusses gebe es für beide Alternativen Befürworter.

Dr. Wessels: Er bedanke sich bei Prof. Dr. Diller für die Ausführungen und die anschaulichen Beispiele und eröffne die Diskussion zu dem Änderungsantrag.

RA Schachsneider: Er bedanke sich für den Bericht und Änderungsvorschlag zu § 6 BORA. Der vorgeschlagene neue § 6 Abs. 1 Satz 2 BORA, der die Werbung um ein einziges Mandat als zulässig ansehe, verstoße gegen § 43b BRAO. Sofern als Begründung angeführt worden ist, dass der BGH den Anwendungsbereich ohnehin schon eingeschränkt habe, sei gesagt, dass der BGH keine Verwerfungskompetenz hat. Die habe nur das BVerfG. Die Satzungsversammlung habe keine Satzungskompetenz und könne den Gesetzgeber nicht „übertrumpfen“ oder diesem zuvorzukommen. Dies sei Aufgabe des Gesetzgebers. Ob sich dieser für eine Neuregelung entscheide, liege in dessen Ermessen. Eine „Segelanweisung“ halte er nicht für erforderlich. Dies müsse man nicht materiellgesetzlich in der BORA regeln. Er wäre daher für eine komplette Streichung des § 6 BORA.

Prof. Dr. Diller: Er sei anderer Meinung. Es stelle sich hier die Frage, ob die Satzungsversammlung von dem Gesetz abweiche, wie es das oberste Gericht definiert oder versteht. Wenn der BGH entscheide, wie die Regelung zu verstehen sei und wenn die Satzungsversammlung hiervon nicht abweiche, dann sei dies seines Erachtens zulässig.

Dr. Hecker: Er wäre sehr für den Änderungsvorschlag und für eine „Segelanweisung“. Ein knappe Zusammenfassung dessen, was gilt, sei sinnvoller, als lange Aufsätze. Er erinnere sich noch an die Rechtslage vor 30 Jahren und das damalige Bewusstsein von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, überhaupt nicht werben zu dürfen. Hier werde nunmehr klargestellt, dass Einzelfallwerbung aufgrund des Übermaßverbots zulässig ist. Damit sei das Nötige gesagt und klargestellt, was erlaubt ist. Manche Kanzleien seien im Umgang mit Mandanten und „track records“ nicht so sorgfältig. Viele würden meinen, wenn das in der JUVE gemeldet ist, dann könne man damit werben.

RA Wesser: Er habe eine Frage zum vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 BORA: Er verstehe die Vorschrift als eine „Verengung“. Denn dies sei bisher auch schon so gewesen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur dann werben dürfen, wenn der Mandant es ausdrücklich billigt. Das verstehe er nicht: Wenn jemand beispielsweise Strafverteidigerin oder Strafverteidiger von Frau Zschäpe wäre und diese nicht erlaube, damit zu werben, dann dürfe der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin dies nicht auf dessen Homepage mitteilen, auch wenn dies jeder in Deutschland wisse. Wenn geregelt werde, dass das Mandatsgeheimnis geschützt sein soll, mache dies Sinn. Bei Tatsachen, die öffentlich bekannt sind, sei es hingegen nicht plausibel, dass der Mandant vorschreiben kann, dass etwas nicht auf der Homepage geschrieben werden darf.

Dr. Hermesmeier: Es gehe nicht nur um das Recht zur Verschwiegenheit, sondern auch darum, ob der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin das Mandat aktiv zur Werbung nutzt. Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht von Wirtschaftsprüfern sei deutlich strenger als bei Rechtsanwälten geregelt und betreffe ganz klar auch öffentlich bekannte Tatsachen. Vor diesem Hintergrund könne man mit der vorgeschlagenen Änderung gut leben.

RAinuNin Groppler: Sie weise auf das „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ hin und bitte darum, dass die Forumlierungen in der vorgeschlagenen Neufassung des § 6 Abs. 2 BORA entweder in „Mandantschaft“ oder in „Mandanten und Mandantinnen“ geändert werden, damit diese in der BORA stringent eingehalten werden.

Dr. Wirsching: Er sei skeptisch wegen der Normsetzungskompetenz. Ausgangspunkt sei § 43a BRAO, welcher durch § 43b BRAO konkretisiert werde. Dort sei klargestellt, dass anwaltliche Werbung sachlich sein muss. Gemäß § 59a BRAO dürfe die BORA-Regelung nicht über die Grundlage der BRAO hinausgehen. Die Regelung in der vorgeschlagenen Neufassung des § 6 BORA regle nun, dass die Werbung nicht unsachlich sein dürfe. Die Regelung gehe noch weiter, dass neben einem Sachlichkeitsgebot auch das Lauterkeitsgebot eingehalten werden müsse und die Werbung nicht irreführend sein dürfe. All dies seien Begrifflichkeiten, die man aus dem UWG und nicht aus dem Berufsrecht und insbesondere aus der BRAO kenne. Daher fürchte er, dass die Satzungsversammlung mit einer solchen Formulierung keine Zustimmung finden könne, die auf rechtsaufsichtlicher Basis erforderlich wäre. Dasselbe gelte für die vorgeschlagene Neufassung des § 6 Abs. 2 BORA: Welche Berufspflicht in der BRAO gebe die Grundlage dafür her, neben der Verschwiegenheitspflicht ein Offenbarungsverbot für Mandatsbeziehungen zu normieren? Dies sei eine nette Idee, die ethisch naheliegend ist. Dafür gebe es rechtssystematisch jedoch keine Basis. Dies sei vielmehr eine Neuerfindung der BORA, was seines Erachtens so nicht gehe.

Prof. Dr. Diller: Dem widerspreche er. Man dürfe nur nicht von Gesetzen abweichen. Ob dies berufsrechtliche Gesetze sind oder andere Gesetze, mache keinen Unterschied. Wenn das UWG für die

Anwaltwerbung gelte, gebe es kein Problem, dieses zu zitieren. Für die vorgeschlagene Neufassung des § 6 Abs. 2 BORA habe die Satzungsversammlung die Satzungscompetenz und dürfe das Werbe-recht regeln, welches im § 6 BORA schon enthalten sei. Es handele sich hier nur um eine Ausgestaltung der Werbung aus Respekt vor der besonderen Mandatsbeziehung.

RA Hartung: Zum Thema Satzungs-hoheit: Er erinnere daran, dass von dem ersten Teil von § 43b BRAO, wenn man sich die Entscheidungen des BVerfG, des BGH und auch europäische Richtlinien ansehe, schon nichts mehr vernünftig übriggeblieben sei. Natürlich dürfe man nach § 43b BRAO rein persönlich mit sich selbst werben und mit seinen besonderen Fähigkeiten, die man habe, wie beispielsweise einem Dialekt, den man spreche und der es erlaube, sich mit Personen, die dieselben Neigungen haben, zu unterhalten und diese auch anzusprechen. Dies sei Inhalt einer Entscheidung gewesen. § 6 BORA in der vorgeschlagenen Neufassung fasse lediglich das zusammen, was bei richtiger Auslegung – auch durch das BVerfG – zu § 43b BRAO vertreten werde. Er habe daher keine Bedenken, dass der Vorschlag zur Änderung des § 6 Abs. 1 BORA auch nach Prüfung durch das BMJV Bestand haben werde. Was die vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 2 BORA angehe, sei dies in erster Linie eine Frage des Mandatsvertrags und ob ein Rechtsanwalt über Mandatsinformationen berichten dürfe, was im Ergebnis die Entscheidung des Mandanten sei. Viele erfahrene Mandantinnen und Mandanten und Unternehmen würden hiervon Gebrauch machen. Die Vorschrift schütze auch den unerfahrenen Mandanten. Der Rechtsanwalt könnte daher auch den Mandanten fragen, ob er damit einverstanden ist, selbst wenn die Tasachen schon in der Zeitung stehen sollten. Vielleicht würde ein Mandant dann trotzdem sagen, er wolle dies nicht, weil er darüber verfügen darf. Der Mandatsvertrag sehe bestimmte Rechte vor. Dass der § 6 BORA auch als Schutzvorschrift gefasst werde, halte er für eine sinnvolle Regelung. Er spreche sich für eine Änderung aus.

RAuN Kramer: Auch er befürworte die vorliegende Änderung des § 6 BORA. Es sei schon immer in der Satzungsversammlung der Ansatz gewesen, dass eine Art „Segelanweisung“ geschaffen werden sollte. Er habe aber Bedenken, ob man die Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 BORA zwingend brauche. Diese sei bereits in § 6 in Abs. 2 BORA enthalten. Auch halte er es für möglich, dass man in diesem Zusammenhang in Konflikt mit der Vorschrift des § 43a BRAO geraten könnte. Er schlage daher vor, § 6 Abs. 1 Satz 2 BORA ersatzlos zu streichen.

RA Schachschneider: Er schließe sich dem Streichungsvorschlag von RAuN Kramer an. Er frage sich, ob die vorgeschlagene Regelung einer rechtlichen Überprüfung durch das BMJV standhalten würde. Er habe zudem noch einen Hinweis zu der Begründung des Änderungsantrags zu § 6 BORA: Unter Ziffer 1.2. werde auf „andere Gewerbetreibende, die Werbung betreiben“ Bezug genommen, was nicht korrekt sei, weil Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine Gewerbetreibenden seien. Dies sollte noch korrigiert werden.

MRin Münch (BMJV): Sie teile grundsätzlich nicht die Auffassung, dass die Rechtsprechung des BGH irrelevant ist. Die Gerichte seien für die Auslegung des Gesetzes zuständig und nicht der Gesetzgeber. Nach vorläufiger Einschätzung sehe sie hier keinen eindeutigen Verstoß gegen die Satzungs-competenz. Die Entscheidung, § 6 Abs. 1 Satz 2 BORA so wie vorgeschlagen zu streichen oder als „Segelanweisung“ zu belassen, wolle sie jedoch der Satzungsversammlung überlassen. Sie weise aber dogmatisch darauf hin, dass die Satzung als untergesetzliche Regelung ein Rechtsakt und eigentlich keine Hilfe zur Kanzleiführung sei.

RAin Paul: Sie wisse aus ihrer täglichen Arbeit für die Kammer, dass es manchmal schwierig sei, den Kolleginnen und Kollegen etwas zu verdeutlichen. Sie habe auch das Gefühl, dass einige davon Sprach-schwierigkeiten hätten, wo die Frage aufkomme, ob die betreffenden Kollegen es dann auch nicht so genau mit der Einhaltung von berufsrechtlichen Vorschriften nehmen. Sie hoffe nicht. Sie halte es aber für wichtig, eine Art „Segelanweisung“ zu haben, um in der täglichen Arbeit der Kammern mit den

Kolleginnen und Kollegen kommunizieren zu können und sie klar darauf hinzuweisen. Sie sehe zwar auch, dass die in § 6 Abs. 2 BORA vorgeschlagene Änderung voraussichtlich nicht unproblematisch sei, wobei sie eigentlich die Auffassung vertrete, dass es sich auch hierbei um eine Klarstellung handele. Jeder Rechtsanwalt müsse wissen, dass er Pflichten aus dem Mandatsvertrag hat und nicht maßgeblich ist, was die Zeitung schreibt, sondern, was mit dem Mandanten vereinbart ist. Daher sei ihr Votum, die vorgeschlagenen Regelungen zur Klarstellung zu belassen.

Das Plenum diskutiert verschiedene Formulierungsvorschläge zu § 6 Abs. 2 BORA.

Dr. Wessels holt ein Meinungsbild der Satzungsversammlung zu der Frage ein, ob über den Antrag zur Änderung des § 6 BORA insgesamt abgestimmt werden soll.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels stellt sodann den Änderungsantrag des Ausschusses 2 zu § 6 BORA insgesamt mit der Maßgabe der im Plenum vorgeschlagenen redaktionellen Änderung in § 6 Abs. 2 BORA („Werbung mit Mandaten oder mit Mandantinnen und Mandanten...“ statt der vom Ausschuss 2 beantragten Formulierung („Werbung mit Mandaten oder Mandanten“) gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 6 BORA Werbung

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 BORA werden wie folgt neu gefasst:

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht unsachlich oder unlauter und insbesondere nicht irreführend werben. In diesen Grenzen ist auch die Werbung um ein einzelnes Mandat zulässig.

(2) Werbung mit Mandaten oder mit Mandantinnen oder Mandanten ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig, auch wenn die Mandatsbeziehung nicht mehr der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

(angenommen; dafür: 57, dagegen: 7, Enthaltungen: 6)

Dr. Wessels stellt fest, dass der Änderungsantrag der Mitglieder des Ausschusses 2 zu § 6 BORA mit der beantragten redaktionellen Änderung mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

c) Änderung von § 8 BORA (Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit), Änderung von § 10 BORA (Briefbögen) sowie Änderung der Überschrift des zweiten Abschnitts der BORA

Prof. Dr. Diller stellt den Änderungsantrag zu § 8 BORA und § 10 BORA und der dazugehörigen Abschnittsüberschrift vor:

§ 10 BORA sei in der jetzigen Fassung dringend reformbedürftig. Als Lösung sei ein Umbau der Vorschrift erarbeitet worden, der beinhalte, dass die bisherigen Absätze 3 und 4 aus systematischen Gründen zu dem § 8 BORA geschoben werden. Zudem sei auch die Abschnittsüberschrift geändert worden, was eine Folgeänderung zu den anderen Änderungen gewesen sei.

Die jetzige Regelung in § 10 Abs. 2 BORA sei nicht mehr zeitgemäß und bereite erhebliche praktische Probleme. Die Regelung, die zu „Bleiwüsten“ auf Briefköpfen führe, könne so nicht bestehen bleiben.

Er selbst komme aus einer Sozietät mit 86 Partnern. Nicht selten würden die aufzuführenden Partner dann platztechnisch nicht mehr auf die erste Seite des Briefkopfs passen. Bei ausländischen Kanzleien verschärfe sich dieses Problem noch weiter, wenn auch die Kollegen mit Sitz an einem Standort im Ausland aufgeführt werden müssen. Die Vorschrift stamme aus einer Zeit, in der sich der Rechtsanwalt nur über den Briefkopf als Medium äußerte. Seither würden aber viele andere Kommunikationsmittel genutzt werden. Viel Kommunikation liefe heute über E-Mail oder über What's App. Der Satzungsgeber des aktuellen § 10 BORA knüpfe an ein Medium an, das im Begriff sei, als Kommunikationsmittel zu verschwinden.

Bei der Vorschrift gehe es zum einen um Haftungstransparenz. Wenn etwas schiefgeht, solle der Mandant nach dem Sinn und Zweck des alten § 10 BORA anhand des Briefbogens identifizieren können, welche Personen in der Gesellschaft er auf Haftung in Anspruch nehmen kann. Zudem gehe es um die Prüfung, ob eine Interessenkollision vorliegt. Der Versuch, über Briefbögen Transparenz bezüglich Haftungsverhältnissen oder Interessenkollisionen zu erzeugen, könne schon deshalb nicht funktionieren, weil Anwältinnen und Anwälte nicht gezwungen seien, Briefbögen zu verwenden. In Bezug auf die Prüfung von Interessenkollisionen taue der Briefkopf auch aus Transparenzgesichtspunkten insofern nichts, als dort nur die Gesellschafter aufzuführen sind und nicht auch die mandatsbearbeitenden Angestellten. Seit es Register wie das Partnerschaftsregister und elektronische Register gebe, würden die Angaben auf dem Briefkopf keinen Sinn mehr machen. Auch in der Dienstleistungsinfo-VO (DL-InfoV), die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtend ist, sei die Mandanteninformation schon sehr weitgehend geregelt. Die Pflichtangaben gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV erschienen grundsätzlich ausreichend. Es fehle dort jedoch die Haftungstransparenz.

Daher enthalte der vorgeschlagene neue § 10 Abs. 1 BORA als „Segelanweisung“ nunmehr einen deklatorischen Verweis auf die DL-InfoV. Darüber hinaus schreibe die Regelung vor, dass zusätzlich Angaben zu Haftungsverhältnissen gemacht werden müssen, wenn es persönlich haftende Gesellschafter gibt. In der PartmbB und der GmbH spiele dies keine Rolle, wohl aber in einer GbR, in einer KG oder bei einer ausländischen Rechtsform wie einer LLP. Dazu sei noch die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA vorgeschlagen worden, wo auf bestehende Register wie dem Handels- oder Gesellschaftsregister verwiesen werden darf, wenn sich die erforderlichen Angaben aus solchen ergeben.

Er habe letzte Woche mit Dr. Löwe telefoniert, der angemerkt habe, dass der Verweis in § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA nur dann gelten könne, wenn das Register richtig sei, auf das verwiesen wird. Viele Register, insbesondere das elektronischen Anwaltsregister, seien nämlich mangelhaft gepflegt und nicht auf dem aktuellen Stand. Er bestätige, dass die Mitglieder des Ausschusses dies auch so verstanden hätten. Er habe überlegt, wie man dies in der Neuregelung noch klarstellen könnte, dass dies so gemeint ist, würde aber dazu tendieren, das in die Begründung zum Änderungsantrag mit aufzunehmen bzw. ergebe es sich auch aus dem Protokoll zu dieser Sitzung.

Bei der vorgeschlagenen Regelung zu § 10 Abs 2 BORA habe sich noch die Frage gestellt, ob Rechtsanwälte auf Anfrage zusätzliche Informationen über die Angaben des § 10 Abs. 1 BORA hinaus erteilen müssen. So funktioniere auch § 2 Abs. 2 der DLInfo-V. Die Auskunftspflicht des Abs. 2 sei nicht auf den Mandanten beschränkt. Z. B. im Fall eines Sozietätswechsels könne auch der Gegner ein berechtigtes Interesse an der Herstellung von Transparenz und damit an entsprechenden Auskünften haben. Zur Prüfung der Haftungsverhältnisse (welche Gesellschafter haften persönlich neben der Sozietät?) reiche die anfängliche Information nach Abs. 1 nicht aus, wenn sich nach Erteilung der Erstinformation die Haftungsverhältnisse geändert haben, etwa durch Ein- oder Austritt von Gesellschaftern oder Änderung der Rechtsform. Deshalb sehe Abs. 2 Satz 4 für den Fall nachträglicher Änderungen einen ergänzenden Auskunftsanspruch auf Anfrage vor. Transparenz sei auch zur Prüfung von Interessenkollisionen und von Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 BRAO) geboten. Da viele Sozietäten viele Berufsträger beschäftigen, wäre eine proaktive Transparenz hinsichtlich aller Berufsträger nicht

praktikabel. Deshalb solle die Regelung im neuen § 10 Abs. 2 BORA auf konkrete Anfragen beschränkt werden. Das entspreche dem Regelungsmodell der DL-InfoV, die in § 3 ebenfalls Angaben aufliste, die nur auf Anfrage zu machen sind.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 10 BORA seien sachlich bei § 8 BORA besser aufgehoben, da es im neuen § 10 BORA nur noch um Transparenz gehe. In den vorgeschlagenen neuen Absätzen (2) und (3) des § 8 BORA werde nun medienneutral von „Außenauftritt“ gesprochen. Die Regelungen in § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BORA würden den bislang in § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BORA enthaltenen Regelungen entsprechen. Sie würden das allgemeine Irreführungsverbot des UWG, welches dem Schutz der Verbraucher diene, in zwei konkrete Normbefehle umsetzen und seien nur deklaratorisch.

Da die vorgeschlagene Neuregelung des § 10 BORA nichts mit Werbung zu tun habe, erscheine die bisherige Abschnittsüberschrift zu eng gefasst. Zum „Außenauftritt“ würden auch Angaben wie nach der DL-InfoV und dem neuen § 10 BORA gehören, die der Anwalt nicht freiwillig mache, sondern zu denen er verpflichtet sei. Vor diesem Hintergrund werde vorgeschlagen, die Abschnittsüberschrift in „Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt“ umzubenennen.

Dr. Wessels: Er bedanke sich für die ausführliche Vorarbeit und Begründung des Änderungsvorschlags. Die Änderungen zu §§ 8, 10 BORA habe er als einheitliches Paket verstanden.

Dr. Löwe: Er bedanke sich bei Prof. Dr. Diller für den Vortrag und die Begründung des Änderungsvorschlags. Er habe bei der vorgeschlagenen Regelung zunächst Bedenken in Bezug auf den Verweis auf die Verzeichnisse, namentlich auf das elektronische Anwaltsverzeichnis. Er habe aus praktischer Erfahrung die Sorge, dass Verzeichnisse fehlerhaft sind, weil Mitglieder Angaben nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen würden. Er würde dies anders handhaben, die Doppelung von Angaben in den elektronischen Anwaltsverzeichnisse aufgeben und nur noch auf öffentliche Register verweisen, in denen die Angaben vorhanden seien. Der Versuch, die in den öffentlichen Registern enthaltenen Angaben zugleich in den elektronischen Anwaltsverzeichnissen abzubilden, habe sich in der Praxis nicht bewährt. Dies sei Sache des Gesetzgebers, das könne man nicht in der Satzungsversammlung regeln.

Gleichwohl halte er den Gedanken einer Segelanweisung für nachvollziehbar. Er schlage daher vor, die vorgeschlagene Fassung des § 10 Abs. 3 Satz 2 sowie § 10 Abs. 4 Satz BORA durch das Wort „tatsächlich“ zu ergänzen. Dafür genüge ein Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder andere öffentlich zugängliche Register, wenn sich die Namen daraus tatsächlich ergeben.

Des Weiteren könne er zwar grundsätzlich den Verweis auf die DLInfo-V verstehen und dass der bisherige Transparenzgedanke des § 10 BORA so nicht mehr passe. Er habe bei der vorgeschlagenen Neuregelung jedoch Schwierigkeiten bei der Korrespondenz mit Nicht-Mandanten. Wenn die Regelung so wie vorgeschlagen beschlossen würde, könnte man theoretisch an Dritte schreiben und nur mit „Name, Rechtsanwalt“ unterzeichnen. Dies sei für ihn gewöhnungsbedürftig. Der Empfänger erkenne nicht, ob jemand wirklich Rechtsanwalt ist und habe auch keine Möglichkeit, dies zu überprüfen. Er schlage daher vor, § 10 Abs. 1 BORA um einen folgenden Satz 4 zu ergänzen: „Bei der Kommunikation mit Nicht-Mandanten muss erkennbar sein, dass die Kommunikation von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt stammt; es müssen die Angaben gemacht werden, die ein Auffinden im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) ermöglichen und gegebenenfalls erkennen lassen, für welche Berufsausübungsgesellschaft oder Kanzlei gehandelt wird.“

Dr. Wessels: Er frage, ob dieser Vorschlag als förmlicher Antrag zu verstehen sei.

Dr. Löwe: Ja, dies sei so zu verstehen.

Prof. Dr. Diller: Er frage sich, ob das von Dr. Löwe beschriebene Problem eventuell nur ein Scheinproblem ist. Denn wenn ein Rechtsanwalt etwas erreichen möchte, würde er doch die Informationen geben, dass man ihm auch antworten kann.

RA Hartung: Er weise auf Folgendes hin: Wenn es um Konflikte geht, müsse man wissen, wer entweder Gesellschafter oder angestellt ist. Hierfür gebe es das bundesweite Anwaltsregister. Dass dieses nicht immer aktuell gepflegt sei, sei bekannt. Wenn es um die Frage der Haftung geht, sei das Register jedoch nicht hilfreich, weil man dort nicht ersehen könne, wer Gesellschafter und wer Angestellter ist. Dafür müsse man Einsicht in das Handelsregister nehmen. Hier würde das Argument von Dr. Löwe nicht greifen, da dies außerhalb des Tätigkeitsbereichs der Rechtsanwaltskammern erfolge. Das, was im Handelsregister steht, ergebe sich nämlich aus der Korrespondenz der Gesellschaft mit dem Handelsregister. Dort könnten die Angaben theoretisch zwar auch nicht richtig sein, das dürfte aber schon aus Haftungsgründen seltener vorkommen. Somit gebe es zwei Register, aus denen die notwendigen Angaben zuverlässig entnommen werden können. Der Vorschlag von Dr. Löwe in Bezug auf den Zusatz „tatsächlich“ beziehe sich nur auf die Frage der Interessenkonflikte.

Dr. Wessels: Er frage Dr. Löwe weiter, ob sein Antrag als Ergänzungsantrag zu verstehen sei.

Dr. Löwe: Ja, dies sei so zu verstehen.

Prof. Dr. Diller: Er rege an, über den Ergänzungsantrag von Dr. Löwe noch nicht abzustimmen, damit die Mitglieder des Ausschusses diesen noch einmal in Ruhe inhaltlich prüfen und diskutieren können. Man könne dann in der nächsten Satzungsversammlung darüber entscheiden, ob die Vorschrift ergänzt werden soll. Ansonsten schlage er vor, heute nur über den Antrag des Ausschusses 2 abzustimmen.

Dr. Wessels: Er frage Dr. Löwe, ob er mit dem Vorschlag der Zurückstellung der Abstimmung über seinen Antrag bis zur nächsten Satzungsversammlung einverstanden sei.

Dr. Löwe: Ja, er sei damit einverstanden.

Dr. Kruis: Er habe noch eine Frage zu den Konfliktprüfungen und ob dies schon bei den Überlegungen zu der Neuregelung und den Verweisen zu den Registern mit berücksichtigt worden ist. Es sei nämlich nicht nur wichtig zu wissen, wer aktuell in der Kanzlei tätig ist, sondern auch wo die Person vorher tätig gewesen ist. Eine Vorbefassung in der Sache, die einen Konflikt auslöst, könne auch mehrere Jahre zurück liegen, wie z. B. bei einer Testamentsberatung. Er frage sich, ob dies mit abgedeckt sei.

Prof. Dr. Diller: Dies sei nicht mit abgedeckt. Dies sei in dem Absatz 2 der Neuregelung enthalten. Das würde demnach die Mitteilung der dort „tätigen“ und nicht der „ehemaligen“ betreffen.

Dr. Hecker: Er meine, dass es sich um ein Problem handele, dass die Satzungsversammlung nicht geregelt bekommen würde, nämlich so genannte „mitgebrachte Tätigkeitsverbote“, die gewahrt werden müssen. Kanzleien müssten grundsätzlich aufpassen, dass niemand in einem Mandat arbeitet, in dem Kollegen schon vorher tätig gewesen sind.

Prof. Dr. Diller: Man bekomme die Informationen schon, wenn man sie benötigt.

Dr. Wessels holt ein Meinungsbild zu der Frage ein, ob über den Antrag der Mitglieder des Ausschusses 2 zur Änderung der §§ 8,10 BORA einschließlich der Änderung der Abschnittüberschrift insgesamt und ohne den Ergänzungsantrag von Dr. Löwe abgestimmt werden soll.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels stellt sodann den Änderungsantrag des Ausschusses 2 zu §§ 8, 10 BORA und der Änderung der Abschnittüberschrift insgesamt gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

1. Die Überschrift des zweiten Abschnitts der BORA wird wie folgt geändert:

„Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt“

2. § 8 BORA wird wie folgt neu gefasst:

a) Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1.

b) An § 8 Abs. 1 werden folgende Absätze angefügt:

(2) Im Außenauftritt muss bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe die jeweilige Berufsbezeichnung angegeben werden.

(3) Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können im Außenauftritt nur weiter aufgeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

3. § 10 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Informationspflichten

(1) [Allgemeine Informationen]

Vor Abschluss des Mandatsvertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen müssen den Mandantinnen und Mandanten die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Dienstleistungs- Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden. Berufsausübungsgesellschaften haben zusätzlich die Namen etwaiger persönlich haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Dafür genügt ein Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder andere öffentlich zugängliche Register, wenn sich die Namen daraus ergeben.

(2) [Informationen auf Anfrage]

Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere zur Prüfung von möglichen Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung), hat eine Berufsausübungsgesellschaft auf Anfrage die in der Sozietät tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einen Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) ersetzt werden, wenn sich die Namen daraus ergeben. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einzelanwältin oder eines Einzelanwalts. Zur Feststellung von Haftungsverhältnissen sind auf Anfrage Auskünfte gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 zu erteilen, wenn sich die Haftungsverhältnisse seit Beginn des Mandats geändert haben.

(angenommen; dafür: 61, dagegen: 2, Enthaltungen: 4)

Dr. Wessels: Er stelle fest, dass die Änderungen der §§ 8 und 10 BORA sowie die Änderung der Überschrift des zweiten Abschnitts der BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist. Der Ergänzungsantrag von Dr. Löwe werde in der nächsten Satzungsversammlung behandelt werden. Er danke für die sachliche Diskussion.

3. Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar – Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Wessels: Der Ausschuss 3 habe im Berichtszeitraum nicht getagt. Er bitte die Vorsitzende des Ausschusses 3, Frau Kollegin Gutjahr, um ihren Bericht zum Stand der aktuellen Arbeit im Ausschuss.

RAin Gutjahr: Sie dürfe sich, nachdem man sich fleißig mit den Anträgen der ersten beiden Ausschüsse auseinandergesetzt habe, für den Ausschuss 3 kurzhalten. Für den Ausschuss 3 habe sich seit der letzten Sitzung bis dato kein weiterer Handlungsbedarf ergeben.

Die für alle erfreuliche Nachricht der RVG-Gebührenerhöhung habe sicher bereits alle erreicht. Diese werde nun zum 1. Juni und damit kommende Woche in Kraft treten. Die Wertgebühren würden um 6 % und Festgebühren um 9 % steigen. Hier hätten sich BRAK und DAV gemeinsam und intensiv dafür eingesetzt, dass dieses enorm wichtige Vorhaben noch in der 20. Legislaturperiode zum Abschluss gebracht worden sei – sie wolle dafür danken. Für den Ausschuss 3 habe sich mit Blick auf die BORA jedoch auch insofern kein Handlungsbedarf ergeben.

Damit könne sie an dieser Stelle auch schon zum Ende ihres Berichtes kommen – sie wolle aber die Gelegenheit nutzen, nicht nur Frau Witte für die gute Zusammenarbeit zu danken und ihr eine ganz wunderbare Elternzeit zu wünschen, sondern auch Frau Wietoska und Frau Gerking für die Übernahme der Betreuung des Ausschusses 3.

4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr – Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Wessels: Der Ausschuss 4 habe am 25.11.2024 und am 05.05.2025 getagt. Er übergebe das Wort an die Vorsitzende des Ausschusses 4, Frau Kollegin Adler.

RAin Adler: Auch sie könne den Bericht des Ausschusses 4 „Grenzüberschreitender Rechtsverkehr“ relativ kurzhalten – dennoch aus der vierten und bereits auch fünften abgehaltenen Sitzung berichten. Wie bereits im Rahmen der letzten Satzungsversammlung adressiert worden sei, konzentriere sich der Ausschuss 4 derzeit auf zwei Aspekte: Zum einen auf die Sondierung der Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene und entsprechender Aktivitäten des CCBE. Hier seien z. B. die e-CODEX-Verordnung sowie die Neufassungen der Europäischen Zustellungsverordnung und der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung zu nennen, die nun ab diesem Monat, dem 1. Mai 2025, die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Zustellungs- bzw. Beweisaufnahmeersuchen für den grenzüberschreitenden Verkehr vorsehen. Mit anderen Worten sei e-CODEX nun verpflichtend geworden – in Deutschland werde sich hierzu der Referenzimplementierungssoftware JUDEX bedient.

Zum anderen beleuchte der Ausschuss derzeit die Rolle des Einvernehmensanwalts in anderen Jurisdiktionen und arbeite Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Ländervergleich heraus. Dieses Thema habe sich insbesondere Dr. Pott angenommen. Konkret sondiere der Ausschuss, wo man mit den Regeln zum Einvernehmensanwalt zwischen Berufsrecht und Verfahrensrecht stehe und werfe dabei einige Fragen auf. So sei z. B. in Frankreich eine Anzeige beim Gericht zu machen und in Luxemburg

könne der Richter ungefragt einen Einvernehmensanwalt oder eine Einvernehmensanwältin bestellen und zum Termin laden. Dieses Thema und die aufgeworfenen Fragen, u. a. die der Notwendigkeit die Pflichten des Einvernehmensanwalts zu definieren, befänden sich noch in aktiver Befassung und man halte die Satzungsversammlung über die Zwischenergebnisse unterrichtet. Soweit sei ein kurzer Überblick über die Tätigkeiten des Ausschusses gegeben. An dieser Stelle wolle sie ihren Ausschussskollegen ausdrücklich für die sehr engagierte Arbeit sowie auch Frau Wietoska aus der Geschäftsführung der BRAK für die Unterstützung des Ausschusses danken.

Dr. Hecker: Er wolle drauf hinweisen, dass die CCBE-Regeln an keiner Stelle in der BORA erwähnt seien. Er habe sich schon länger gefragt, weshalb dies so sei.

RAin Adler: Sie danke für die Anmerkung, die sie in den Ausschuss mitnehme.

5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung – Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Wessels: Der Ausschuss 5 habe nach der letzten Plenumssitzung nicht getagt. Er bitte den Vorsitzenden des Ausschusses 5, Herrn Kollegen Heyder, um Auskunft darüber, ob es gleichwohl etwas Berichtenswertes gibt.

RA Heyder: Der Ausschuss 5 habe im Berichtszeitraum nicht getagt, da er noch immer auf die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Frage der allgemeinen Fortbildungspflicht warte.

Nachdem am 23.04.2024 die in der 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am 22.04.2024 verabschiedete Resolution, die den Gesetzgeber auffordert, der Satzungsversammlung die Satzungscompetenz zur Regelung der Frage der allgemeinen Fortbildungspflicht zu übertragen, dem Bundesjustizministerium der Justiz übermittelt worden sei, sei nichts mehr geschehen. Aufgrund der erfolgten Neuwahlen zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 sei mit einer Neuaufstellung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu rechnen, weshalb der Ausschuss etwa im Herbst 2025 noch einmal darüber beraten müsse, ob eine erneute Resolution zu verabschieden sei.

6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz – Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Wessels: Der Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz – habe am 20.11.2025 getagt. Er dürfe den Vorsitzenden dieses Ausschusses, Herrn Kollegen Dudek, bitten, über die aktuelle Arbeit des Ausschusses 6 zu berichten.

RA Dudek: Die Mitglieder des Ausschusses 6 hätten sich im Berichtszeitraum vornehmlich ihren parallelen Aktivitäten in den Ausschüssen 2, 7 und 8 widmen müssen. Abgesehen von einer gemeinsamen Expertenanhörung mit dem Ausschuss 7 sei daher kein Raum für weitere Erörterungen gewesen. Einstweilen bleibe es daher bei der bereits in der vergangenen Versammlung mitgeteilten Erkenntnis, dass gegenwärtig kein satzungsrechtlicher Handlungsbedarf bestehe. Bezüglich des Inhalts der Expertenanhörung verweise er auf den anschließenden Bericht des Kollegen Dr. Hermesmeier. Der Ausschuss 6 werde die Entwicklung weiter beobachten und notwendige Expertisen – u. a. im Rahmen entsprechender Anhörungen – einholen.

Ungeachtet einer möglichen Satzungsrelevanz erlaube er sich die persönliche Anmerkung, dass die Themen Datenschutz und Verschwiegenheit eng mit dem stark diskutierten Thema der Resilienz der

Anwaltschaft bzw. des Rechtsstaates verknüpft seien. Er rege dringend an, sich über die tatsächliche Bedeutung des Umgangs mit Daten für die Resilienz und die Berufsausübung der Anwaltschaft insgesamt Gedanken zu machen.

7. Ausschuss 7 – Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech – Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Wessels: Der Ausschuss 7 habe am 16.09.2024 (gemeinsam mit dem Ausschuss 6), am 07.10.2024, am 24.03.2025 und zuletzt am 25.04.2025 getagt. Er bitte den Vorsitzenden des Ausschusses 7, Herrn Kollegen Dr. Hermesmeier, über die bisherige Arbeit des Ausschusses zu berichten.

Dr. Hermesmeier berichtet aus dem Ausschuss 7 der Satzungsversammlung. Er fasse sich ähnlich kurz wie die letzten Vorsitzenden, denn der Ausschuss habe keine Anträge zur Diskussion zu stellen. Deshalb wolle er die Zeit nicht unnötig strapazieren. Er bedanke sich für die Organisation der Satzungsversammlung und beim Team der Geschäftsstelle mit Frau Buchmann und Herrn Aurich sowie innerhalb des Ausschusses für die stets rege Beteiligung.

Die Ausschüsse 6 und 7 seien thematisch eng verknüpft. Im Mittelpunkt der Diskussionen des Ausschusses 7 stehe weiterhin die Frage des „ob“ und „wie“ der berufsrechtlichen Regulierung auf Ebene der BORA mit besonderem Augenmerk auf Qualitätssicherung, Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz und die § 43, 43e BRAO, die DSGVO sowie die KI-Verordnung.

Hinsichtlich dieser Anknüpfungspunkte habe es bereits in den letzten Berichtsperioden Expertinnen- und Expertenanhörungen gegeben. Am 25.04.2025, also genau vor einem Monat und einem Tag, habe der Ausschuss hierzu in hybrider Sitzung – gemeinsam mit dem Ausschuss 6 – eine sehr fruchtbare Expertenanhörung mit anschließender Diskussion in Frankfurt am Main in den Räumlichkeiten der RAK Frankfurt durchgeführt. Bei den involvierten Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Frau Wolf und Herr Dr. Griem als Gastgebernde, bedanke er sich ganz herzlich.

Prof. Gasteyer, Vorsitzender des DAV-Ausschusses Berufsrecht, habe gewohnt strukturiert und umfassend zu der Gretchenfrage „Regulierungsbedarf im anwaltlichen Berufsrecht wegen KI“ referiert. Stichwortartig habe er folgende Ansatzpunkte benannt: klarstellende Normierung einer berufsrechtlichen Pflicht zur Qualitätssicherung (insbesondere hinsichtlich Künstlicher Intelligenz und Sprachmodellen als „Generative Künstliche Intelligenz“); Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung; berufsrechtliche Schulungs-, Dokumentations- und Transparenzpflichten (die einerseits in der KI-Verordnung angelegt seien, aber auch über diese hinausgingen).

Der Ausschuss ringe nach wie vor mit sich, gegenüber der Satzungsversammlung eine klare Empfehlung für oder gegen eine Regulierung auf BORA-Ebene abzugeben. Einerseits seien viele der identifizierten Themen bereits anderweitig geregelt und Regelungen mit Mandantinnen und Mandanten seien auch mit Blick auf Haftungsfragen bereits im Mandatsvertrag angezeigt, sodass kein klares „Ja – das brauchen wir dringend“ geäußert werden könne. Andererseits sei das Thema möglicherweise noch nicht zu Ende gedacht, sodass heute lediglich ein kurzer Zwischenruf erfolge, dass sich weiter gekümmert werde. Er hoffe, diesem Plenum in der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung am 01.12.2025 oder in der übernächsten Sitzung hierzu etwas ausführlicher und konkreter berichten zu dürfen und die Überlegungen des Ausschusses 7 mit dem Plenum intensiver zu spiegeln.

Prof. Gasteyer habe in der gemeinsamen Expertenanhörung der Ausschüsse 6 und 7 weitere Themen zugerufen, über die die Satzungsversammlung nachdenken könne: Klärung der Grundsätze der Offenlegungspflicht; Klärung der Einordnung von Anwälten typischerweise genutzter KI nach Maßgabe der KI-Verordnung (inkl. und exkl. Hochrisiko-KI); Klärung der Verwendung von Autonomisierung und Pseudonymisierung (Entwurf der EU-Datenschutzbeauftragten); Klärung der Unzumutbarkeit der ausschließlichen Verwahrung des eigenen Schlüssels (Klärung der Zuweisung der Zuständigkeit für Verschlüsselung als von § 43e BRAO gedeckte Organisationsmaßnahme). Letzterer Gedanke sei möglicherweise besser im Ausschuss 6 platziert und eine Regelung auf BORA-Ebene sei nicht ganz leicht. Dennoch müssten diese Themen immer mitgedacht werden, um den Nachschärfungsbedarf der BORA zu ermitteln oder eine Empfehlung bei Klarstellungsbedarf an den Gesetzgeber für eine etwaige Anregung zur Gesetzesänderung zu übermitteln.

Im jetzigen Bewusstsein der rasanten Fortentwicklung und schnellen Verbesserung von neu aufkommenden Systemen wie Sprachmodellen laute die klare Empfehlung dennoch, dass für den Fall, dass der Ausschuss 6 oder 7 bzw. die Satzungsversammlung Regelungsbedarf identifiziere, eine möglichst technikneutrale Regulierung zur Klarstellung vorzunehmen sei. Ansonsten sei eine permanente Nachjustierung erforderlich.

Dr. Wessels: Er bedanke sich bei Dr. Hermesmeier. Die angesprochenen Punkte seien auch unabhängig von einer Regelung innerhalb der BORA von aktueller Relevanz. Insbesondere Generative KI werde in Zukunft nicht nur durch Sprachmodelle ein Thema sein.

8. Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und FAO

Dr. Wessels: Er bitte abschließend die Vorsitzende des Ausschusses 8, Frau Kollegin Zünkler, zunächst um ihren Bericht über die aktuelle Arbeit des Ausschusses. Sodann bitte er die Ausschussvorsitzende, den Antrag des Ausschusses 8 zur Vereinheitlichung der Schreibweisen in der BORA näher zu erläutern.

a) Bericht aus dem Ausschuss

RAin Zünkler: Sie könne ebenfalls ganz kurz berichten. Der Ausschuss 8 habe im Berichtszeitraum zweimal getagt, am 25.03.2025 und am 30.04.2025.

Dabei habe sich der Ausschuss, wie bereits in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung angekündigt, mit der Vereinheitlichung von Schreibweisen z. B. von Gesetzesbezeichnungen und Abkürzungen in der BORA befasst. Sie verweise insoweit auf die Vorlage zum Tagesordnungspunkt 8 b). Soweit Vorschriften davon betroffen seien, für die andere Ausschüsse zuständig seien, habe der Ausschuss 8 diese vor seiner Entscheidung unterrichtet und um Zustimmung gebeten. Auch zum Ausschuss 1 habe sie Kontakt aufgenommen, da auch für die FAO Vereinheitlichungsbedarf bestehe.

Der Ausschuss habe zudem eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Frage der Notwendigkeit einer Modernisierung des § 1 BORA befasse. Die Diskussionen seien noch am Anfang.

Der Ausschuss habe – wie in der Sitzung vom 25.11.2024 angekündigt – seine Diskussionsergebnisse zu einer ersatzlosen Streichung des § 30 Abs. 2 BORA dem Ausschuss 2 übermittelt. Dieser habe dem Vorschlag zugestimmt und den Ausschuss 8 gebeten, eine Beschlussvorlage für die Satzungsversammlung zu entwerfen. Damit werde sich der Ausschuss 8 unter anderem bis zur 5. Sitzung der Satzungsversammlung befassen. Ein Vorschlag mit Begründung sei in Vorbereitung.

Sie bedanke sich herzlich bei den Ausschussmittgliedern für die zuverlässige und konstruktive Zusammenarbeit. Einen besonderen Dank möchte sie erneut RAin von Seltmann von der BRAK für die wieder ausgezeichnete Unterstützung aussprechen.

b) Vereinheitlichung der Schreibweisen in der BORA

RAin Züнкler: Der Antrag des Ausschusses beziehe sich nur auf redaktionelle Änderungen. Deshalb seien auch keine Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit in der Begründung enthalten. Die redaktionellen Anpassungen seien notwendig, da Gesetzesverweisungen in der BORA uneinheitlich vorgenommen würden. In den älteren Regelungen werde jeweils der Verweis auf Gesetze als Vollzitat vorgenommen. Die neueren Regelungen enthielten hingegen Abkürzungen der Gesetze, auf die verwiesen werde. Aus Sicht des Ausschusses 8 bestehe Vereinheitlichungsbedarf. Maßstab für den Vorschlag sei das Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Auch die Fachverlage wiesen darauf hin, dass die Verwendung der Vollzitate entsprechend dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit die Suche vereinfache. Man habe deshalb im Änderungsvorschlag einheitlich Vollzitate verwendet. Soweit in der BORA auf die BORA selbst verwiesen werde, sei dies gestrichen worden.

Dr. Wessels: Er danke RAin Züнкler sowie dem Ausschuss 8 für die Arbeit. Er stelle fest, dass Fragen oder Anmerkungen nicht bestünden.

Er wolle zunächst ein Meinungsbild zu dem Antrag des Ausschusses 8, die Schreibweisen in der BORA zu vereinheitlichen, einholen.

(dafür: große Mehrheit)

Dr. Wessels stellt nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

1. ***In § 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5a Satz 1 und Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 31 Abs. 3 sowie § 32 Abs. 5 und 7 der Berufsordnung wird die Abkürzung „BRAO“ jeweils durch das Vollzitat „Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt.***

In § 34 Abs. 1 und 2 BORA wird die Abkürzung „EURAG“ jeweils durch das Vollzitat „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ ersetzt.

2. ***In § 5a Satz 1 Nr. 2 und 3 und in § 31 Abs. 2 BORA wird darüber hinaus die Zitierung/Bezeichnung „BORA“ gestrichen.***

(dafür: 63, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

Dr. Wessels stellt fest, dass der Antrag des Ausschusses 8, die Schreibweisen in der BORA zu vereinheitlichen, mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

IV. Verschiedenes

Dr. Wessels: Wie bereits am Anfang der Sitzung erwähnt, sei für die nächste Sitzung der Satzungsversammlung eine aktuelle Stunde vorgesehen. Wer Ideen für Themen habe, dürfe diese gerne bereits im Vorfeld mitteilen, damit diese Vorschläge frühzeitig im Versammlungsrat erörtert werden können.

V. Termin der nächsten Sitzung

Dr. Wessels: Wie bereits in seinem Schreiben vom 12.05.2025 angekündigt, finde die 5. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am Montag, dem 01.12.2025, wiederum in diesem Tagungshotel statt. Eine Einladung werde noch gesondert versandt. Er bitte darum, sich diesen Termin bereits jetzt im Kalender zu vermerken.

Berlin, 04.07.2025

Augsburg, 03.07.2025

gez. RAuN Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender

gez. RAin Dr. Corinna Remmele
Schriftführerin